

Gemeinde Dietersburg

**Friedhofs- und Bestattungssatzung**

für den Friedhof und das Leichenhaus  
in Peterskirchen

vom 01.01.2008

## INHALTSVERZEICHNIS

### II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Friedhofssatzung
- § 2 Nutzungsrecht

### III. Ordnungsvorschriften

- § 3 Besuchszeiten
- § 4 Verhalten im Friedhof
- § 5 Arbeiten im Friedhof

### IV. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beerdigung
- § 8 Ruhefrist
- § 9 Leichenausgrabung und Umbettung

### V. Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Einzelgräber
- § 12 Familiengräber
- § 13 Zuteilung einer Grabstätte
- § 14 Urnengräber
- § 15 Gruften
- § 16 Größe der Gräber
- § 17 Rechte an Grabstätten
- § 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 19 Verfügung über Grabstätten

### VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 21 Erlaubnispflicht f. Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung
- § 22 Grabmalgestaltung
- § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern
- § 24 Gestaltung der Gräber

### VII. Leichenhaus

- § 25 Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus

### VIII. Leichentransportmittel

- § 26 Leichentransport

### IX. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 27 Leichenfrau
- § 28 Leichenträger

### X. Schlussbestimmungen

- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Inkrafttreten

Die Gemeinde Dietersburg erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Friedhof in Peterskirchen steht im Eigentum der Gemeinde Dietersburg und ist somit ein gemeindlicher Friedhof. Er wird von der Gemeinde unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Die Gemeinde hat auch das Leichenhaus und die dazu gehörigen Gerätschaften zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen.

### § 2 Nutzungsrecht

1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Dietersburg waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
3. Totgeburten müssen in Gräbern beigesetzt werden.

## II. Ordnungswidrigkeiten

### § 3 Besuchszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen ausgenommen) zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) Andere als kirchliche Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
  - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) zu spielen, zu lärmern oder zu rauchen,
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - h) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
  - i) Unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen,
  - j) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Für Totenfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung der Gemeinde eingeholt werden.
5. Den Anordnungen der Gemeinde Dietersburg ist Folge zu leisten.

### § 5 Arbeiten im Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Beerdigung, einer Totenfeier oder Bestattung untersagt.
3. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Schäden müssen wieder behoben werden.
4. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
5. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt oder während einer Beerdigung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof gewiesen werden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 6 Allgemeines

1. Bestattungen im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in den vorhandenen Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Urnennische verschlossen ist.
2. Die Bestattung obliegt den Bestattungspflichtigen.
3. Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
3. Urnenbeisetzungen sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden

#### § 7 Beerdigung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.

#### § 8 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste bei Erdgräbern 25 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei Urnengräbern und Urnennischen beträgt 12 Jahre.
2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrabstätte/Familiengrabstätte) kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden, und es kann gegen Entrichtung der Gebühr auf jeweils weitere 25 Jahre, bei Urnennischen auf 12 Jahre verlängert werden.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Dietersburg zugelassen werden.

#### § 9 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen haben – soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt – einen Antrag des Nutzungsberechtigten zur Voraussetzung. Die Zustimmung kann von der Gemeinde Dietersburg nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Alle Umbettungen aus Ausgrabungen werden nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Dietersburg durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.

4. Vor jeder Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig Mitteilung zu machen.

5. Die Kosten der Umbettung und Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die infolge der Umbettung und Ausgrabung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.

6. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

##### § 11 Einzelgräber

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm kann ein Sarg bzw. eine Urne, bei Tieferlegung zwei Särgе bzw. zwei Urnen beigesetzt werden.

##### § 12 Familiengräber

Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särgе und bei Tieferlegung vier Särgе bzw. Urnen beigesetzt werden.

##### § 13 Zuteilung einer Grabstätte

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

##### § 14 Urnengräber

1. Für Urnengräber gelten die Bestimmungen wie für Einzel- und Familiengräber.

2. Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde Dietersburg vorher rechtzeitig anzumelden.

##### §15 Gruften

Die Errichtung von Gruften ist nicht vorgesehen.

##### § 16 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 2,00 m Breite 1,00 m
b) Familiengräber	Länge 2,00 m Breite 2,30 m

2. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 180 cm. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.

#### § 17 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen eine erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
6. Urnen dürfen nur in den Urnennischen, Urnengräbern oder in bestehenden Grabstätten beigesetzt werden.  
In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beerdigt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen. In Urnennischen können je nach Größe bis zu vier Urnen bestattet werden.
7. Für das Benutzungsrecht bei Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Grabstätten.  
Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Urnennischen kann die Friedhofverwaltung über die Urnennische verfügen. Hiervon werden Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Die Urne wird nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Friedhofverwaltung in ein dafür bereitgestelltes Erdgrab umgebettet.  
Urnen, die in einem Erdgrab beigesetzt wurden, können nach Ablauf des Nutzungsrechts dort verbleiben. Bei Ausgrabung der Urnen zur Überführung in einen anderen Friedhof ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

## § 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 19 Verfügung über Grabstätten

1. Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Gemeinde Dietersburg verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
2. Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Gemeinde Dietersburg Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, Grabeinfassungen und das Grabmal sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sofern der Nutzungsberechtigte sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes selbst beseitigt hat, kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
2. Die Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
3. Übernimmt bei einem Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege der Ersatzvornahme herbei geführt werden. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Gemeinde Dietersburg den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

### § 21 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Dietersburg. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zu Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, hierin Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde Dietersburg entfernt werden.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde Dietersburg zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen; bei Grabmälern

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) Eine Schriftzeichnung
- Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4. Die Erlaubnis wird gegen eine entsprechende Genehmigungsgebühr erteilt. Sie kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 22 dieser Friedhofsordnung entspricht.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

### § 22 Grabmalgestaltung

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken.

Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

3. Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, so wie Anpassung an den jeweiligen Friedhofsteil und an das Gesamtbild des Friedhofes erhöhten Anforderungen entsprechen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a) Für Grabmäler dürfen in der Regel nur Natursteine, schwarze Steine, hochglänzende Steine und Findlinge verwendet werden. Hölzerne und schmiedeeiserne Grabmäler sind zugelassen.

- b) Ein Grabmal darf die Außenmaße

bei Einzelgräbern	Höhe	1,50 m
	Breite	1,00 m

bei Familiengräbern	Höhe	1,50 m
	Breite	1,40 m

nicht überschreiten.

- c) Die Größe der Einfriedung beträgt

bei Einzelgräbern	Länge	2,00 m
	Breite	1,00 m

bei Familiengräbern	Länge	2,00 m
	Breite	1,60 m



4. Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde Dietersburg beschafft, um eine einheitliche Gestaltung zu ermöglichen. Die Abdeckplatten bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, diese gibt die Beschriftung in Auftrag. Als Farbe der Beschriftung wird „grau“ festgelegt. Maß und Art der Schrift sind vom Grabbenutzungsberechtigten selbst zu bestimmen.

5. Bei Urnengrabstätten kann eine Abdeckplatte über die gesamte Fläche der Grabstätte oder ein Grabdenkmal angebracht werden. Der Grabbenutzungsberechtigte kann über die Beschriftung der Abdeckplatte selbst entscheiden und diese in Auftrag geben.

Grabdenkmäler bei Urnengrabstätten dürfen in der Regel die Maße in der Höhe von 0,60 m und in der Breite die der Grabstätte nicht überschreiten.

### § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein bekannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke, bestimmt die Gemeinde Dietersburg gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

3. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden, verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.

4. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen (§ 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde Dietersburg entfernt werden.

5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen.

§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Dietersburg. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Dietersburg.

### § 24 Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete bodenbedeckende Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

2. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze, Grablichthüllen u. ä. sind von den Gräbern zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu lagern.

3. Die Gemeinde Dietersburg kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z. B. bei Vernachlässigung einer Grabstätte).

## VI. Leichenhaus

### § 25 Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus

1. Die Überführung der Leichen in das gemeindliche Leichenhaus darf erst nach der Leichenschau erfolgen.
2. Das gemeindliche Leichenhaus dient
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
3. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amt- oder Leichenschauarztes.
4. Die Beisetzung richtet sich nach dem jeweils geltenden Bestattungsgesetz und der dazugehörigen Bestattungsverordnung.

## VII. Leichentransportmittel

### § 26 Leichentransport

Leichentransporte werden ausschließlich von Leichentransportunternehmen ausgeführt.

## VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 27 Leichenfrau

1. Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
2. Ist keine Leichenfrau vorhanden, so obliegen diese Tätigkeiten den Angehörigen.

### § 28 Leichenträger

1. Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von Leichenträgern ausgeführt.
2. Die Angehörigen bestellen die Leichenträger.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Dietersburg übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.05.1995 außer Kraft.

Dietersburg, den 05. Dezember 2007

Peter Plank  
1. Bürgermeister

### Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Peterskirchen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dietersburg folgende  
Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Peterskirchen.

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dietersburg erhebt für die Benutzung des Friedhofes und des Leichenhauses in  
Peterskirchen, sowie für die dadurch veranlassten Amtshandlungen Gebühren.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil  
dieser Satzung ist.

Für die Berechnung der Friedhofunterhaltungsgebühren ist als Stichtag der 30. Juni des jeweiligen  
Jahres maßgebend.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### § 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der nach § 17 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Nutzung Berechtigte,
2. sein Rechtsnachfolger,
3. der Veranlasser der Amtshandlung

in der genannten Reihenfolge.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dietersburg, den 05. Dezember 2007

Peter Plank  
1. Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**I. Erwerb des Nutzungsrechtes**

Einzelgrab pro Jahr	19,50 € x 25 Jahre	=	487,50 €
Familiengrab pro Jahr	38,90 € x 25 Jahre	=	972,50 €
Urnennischen pro Jahr	30 € x 12	=	360,00 €
Urnengrabstätten pro Jahr	30 € x 12	=	360,00 €

**II. Leichenhaus**

Aufbahrung einer Leiche bis zur Bestattung im Friedhof Peterskirchen	31,-- €
vorübergehende Aufbahrung einer Leiche bis zur Überführung für die ersten 3 Tage	31,-- €
für jeden weiteren angefangenen Tag	16,-- €

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

für einen nicht belegten Grabplatz pro Jahr	10,-- €
für einen belegten Grabplatz pro Jahr	20,-- €
für eine Urnennische pro Jahr	20,-- €

**IV. Genehmigungsgebühren**

Genehmigung der Errichtung eines Grabmales	
für ein Familiengrab	13,-- €
für ein Einzelgrab	11,-- €
für ein Urnengrab	11,-- €

V. Sonstige Gebühren

Umschreibung des Nutzungsrechtes auf einen  
anderen Nutzungsberechtigten 10,-- €

Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten  
im Friedhof 77,-- €

Die Kosten für die Gravur der Abdeckplatte  
für eine Urnennische bestimmen sich nach den  
jeweiligen Preisen der Steinmetzwerkstätten

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzungen wurden am 18.12.2007 in der Verwaltung der Gemeinde Dietersburg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2007 an den Amtstafeln angeheftet und am 01.01.2008 wieder abgenommen.

Dietersburg, den 02.01.2008

Plank Peter  
1. Bürgermeister